

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Harz Energie GmbH & Co. KG (nachfolgend Harz Energie) über die Nutzung von Ladesäulen zur Ladung von Elektrofahrzeugen mit einer Ladekarte im Verbund der ladenetz.de sowie mit ad-hoc-Ladung über eine Lade-App

Gültig ab: 01.04.2020

1. Gegenstand der AGBs

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von Harz Energie betriebenen Ladesäulen durch den Kunden zum Laden seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen Harz Energie und dem Kunden geschlossen. Harz Energie bietet den Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten des Ladens seines Elektrofahrzeugs an, die in Ziff. 2 (Laden mit Ladekarte) und Ziff. 3 (einmaliges, sofortiges ad-hoc-Laden) beschrieben werden.

2. Laden mit der Ladekarte

2.1. Allgemeines zur Ladekarte

Die Harz Energie überlässt dem Kunden eine Ladekarte. Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von Harz Energie betriebenen Elektrotankstellen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Die Ladekarte bleibt Eigentum der Harz Energie. Den Verlust der Karte hat der Kunde unverzüglich unter mobiltaet@harzenergie oder Telefonnummer 05522/503-9345 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die Harz Energie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von brutto 30,00 Euro (inklusive Umsatzsteuer). Die Ladekarte ist nicht übertragbar. Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige, dem Personenkraftverkehr dienenden, Elektrofahrzeuge verwendet werden.

2.2. Ablauf des Ladevorgangs und Roaming

Der Kunde authentifiziert sich durch Auflegen der Ladekarte an den Kartenleser an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang. Der Kunde kann Ladesäulen der Harz Energie und der Roamingpartner nutzen. Der Kunde wird die Ladesäulen von Harz Energie sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Eine aktuelle Liste der Roamingpartner sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladefrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern. Harz Energie behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

2.3. Preise Ladekarte und Abrechnung

Der Kunde zahlt für die Nutzung der Ladekarte und der Ladesäule ein Entgelt. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Die aktuelle Preisliste ist auf www.harzenergie.de zu finden. Harz Energie ist entsprechend der Kennzeichnung auf der E-Ladesäule berechtigt, eine leistungs- oder zeitbasierte Abrechnung vorzunehmen. Harz Energie rechnet ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von Harz Energie angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Harz Energie ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden. Harz Energie ist berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird Harz Energie den Kunden mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Gegen Ansprüche von Harz Energie kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4. Vertragslaufzeit Ladekarte

Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch den Kunden. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn Harz Energie begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an Harz Energie zurückzugeben.

3. Ad-hoc-Laden über Lade-App

3.1. Allgemeines zur Lade-App

Mit der Lade-App besteht diskriminierungsfreier Zugang zu allen E-Ladesäulen innerhalb des ladenetz.de Verbundes, indem auch Kunden ohne Ladekarte die Benutzung der E-Ladesäule ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von Harz Energie betriebenen Ladesäulen ist auf www.harzenergie.de einsehbar. Der Kunde kann mithilfe der Lade-App E-Ladesäulen suchen, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt u.U. zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem jeweiligen Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z. B. google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2. Preise für das ad-hoc-Laden mit der Lade-App

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang über das ad-hoc-Laden ein Entgelt. Die geltenden Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind in der Lade-App nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4. Nutzung der E-Ladesäule

Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Kunde hat die E-Ladesäule so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der Harz Energie ausgeschlossen sind. Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen von Harz Energie hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 05522/503-0 zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden. Je nach Ausstattung der jeweiligen E-Ladesäule ist Harz Energie zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) berechtigt. Fahrzeuge, die ausschließlich im Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden E-Ladesäulen beladen werden.

5. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebes einschließlich des Netzanschluss handelt, Harz Energie von der Haftung befreit. Das gleiche gilt auch, wenn Harz Energie an der Stromlieferung auf-groß höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Harz Energie nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet Harz Energie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Harz Energie oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verlet-

zung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehba- ren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Ver- tragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestim- mungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt Harz Energie unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

7. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis er- hobenen Daten werden von Harz Energie automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbe- stimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsab- rechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbe- dürftige Lücke offenbar wird.